**Anlage**

**C**

# Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

- Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Stand: Vorentwurf, Juli 2021

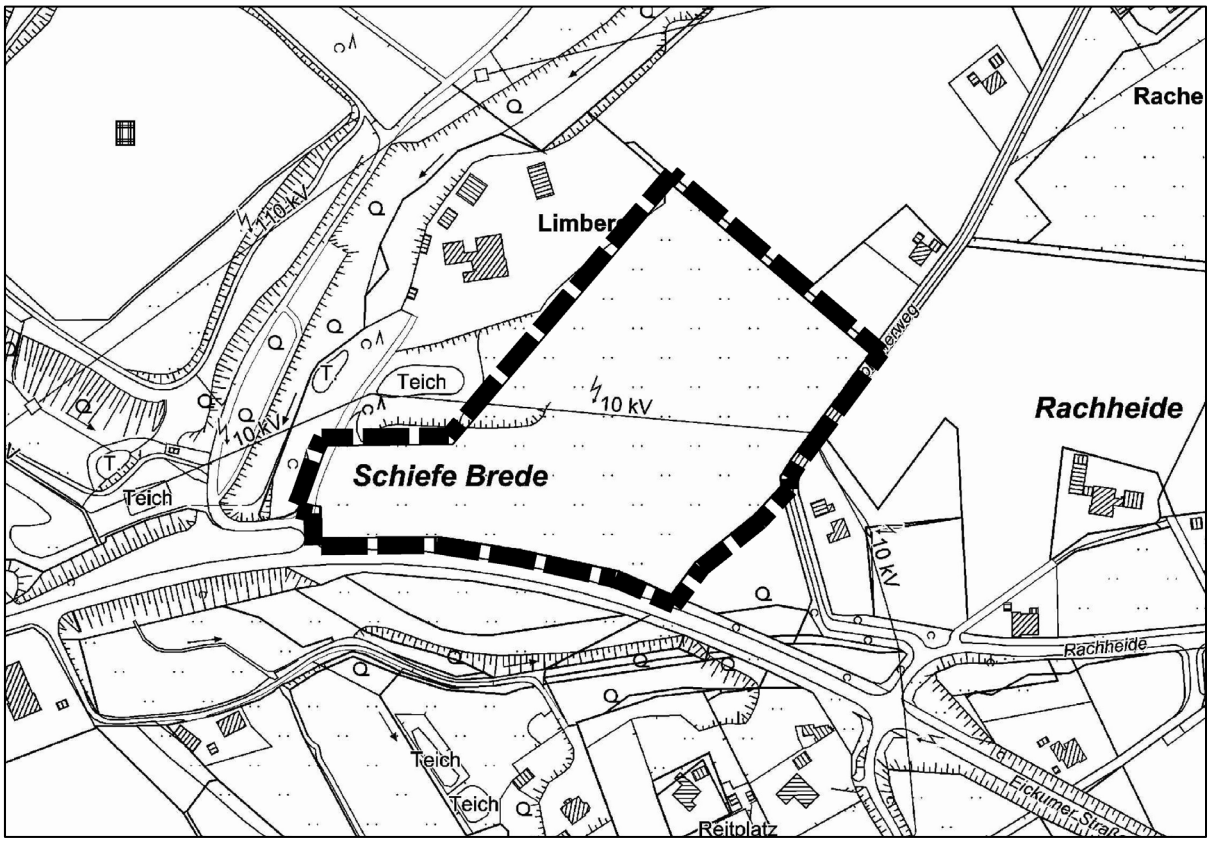
Stadt Bielefeld
Stadtbezirk Jöllenbeck

# Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“

## Erstaufstellung

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Vorentwurf, Juli 2021




Verfasser:

Drees und Huesmann Stadtplaner PartGmbB, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.42

**Inhaltsverzeichnis**


1 Allgemeines ..... 5
2 Örtliche Gegebenheiten des Plangebiets ..... 5
3 Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung ..... 8
3.1 Regionalplan ..... 8
3.2 Flächennutzungsplan ..... 9
4 Planungsziele und Plankonzept ..... 10
5 Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen ..... 12
5.1 Art der baulichen Nutzung ..... 12
5.2 Baurecht auf Zeit ..... 12
5.3 Maß der baulichen Nutzung ..... 13
5.4 Verkehr und Erschließung ..... 14
5.5 Immissionsschutz ..... 14
5.6 Grünordnung ..... 15
5.7 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft ..... 16
5.8 Denkmalschutz ..... 16
6 Belange des Umweltschutzes ..... 16
6.1 Umweltprüfung / Umweltbericht ..... 16
6.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung ..... 16
6.3 Artenschutz ..... 17
6.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz ..... 17
6.5 Altlasten und Kampfmittel ..... 18
6.6 Klimaschutz und Energieeffizienz ..... 18
6.7 Landschaftsplan Bielefeld-West ..... 19
7 Umsetzung der Bauleitplanung ..... 20
7.1 Bodenordnung ..... 20
7.2 Finanzielle Auswirkungen ..... 20
7.3 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse ..... 20
7.4 Verfahrensart und Verfahrensablauf ..... 21

**Abbildungsverzeichnis**


| | | |
|---|---|---|
| Abbildung 1: | Luftbild (o.M.), Land NRW (2021) (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) | 6 |
| Abbildung 2: | Blick vom Kamphönerweg nach Süden mit dem Standort der FPV im Westen | 6 |
| Abbildung 3: | Blick vom Kamphönerweg nach Osten auf den Standort der FPV | 7 |
| Abbildung 4: | Blick vom Kamphönerweg nach Norden mit dem Standort der FPV im Westen | 7 |
| Abbildung 5: | Ausschnitt Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold 2008 - mit der Lage des Plangebiets (o.M.) | 8 |
| Abbildung 6: | Ausschnitt Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (in Erarbeitung) mit Lage des Plangebiets (o.M.) | 9 |
| Abbildung 7: | Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld mit Lage des Plangebiets (o.M.) | 10 |
| Abbildung 8: | Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Bielefeld mit Lage des Plangebiets (o.M.) | 20 |

## 1 Allgemeines

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH plant eine Freiland-Photovoltaikanlage (FPV) auf einer Teilfläche der ehemaligen Bodendeponie „Schiefe Breede“ in Bielefeld-Jöllenbeck zu errichten. Im Bereich planfestgestellter oder plangenehmigter Deponien dürfen Bauvorhaben durch die Errichtung und den Betrieb der baulichen Anlage die Funktion der Deponie nicht in Frage stellen, sodass ihre Zweckbestimmung unangetastet bleibt.

Bei der von der beabsichtigten Errichtung eines Solarparks betroffenen Fläche handelt es sich um eine rekultivierte Fläche, die landwirtschaftlich als Intensivwiese genutzt wird. Die Grünlandfläche wird bei der Landwirtschaftskammer als Dauergrünland im Feldblock DENWLI 05 3817 4856 geführt.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung im planungsrechtlichen Außenbereich, die nicht unter die Privilegierung des § 35 (1) BauGB, wie z.B. Windenergieanlagen, fällt.
Um die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erlangen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. II / J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“. Parallel ist der Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld (260. Änderung des Flächennutzungsplans - „Solarpark Deponie Schiefe Breede“) zu ändern.

Wirtschaftliche Grundlage des Projektes ist eine uneingeschränkte Betriebszeit der Anlage im Sinne des Förderzeitraumes für die Erlöse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie die Sicherung der aktuellen Vergütungssätze nach EEG 2021.
Mit dem Gesetz wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind, von den Netzbetreibern nur vergütet, wenn sie u.a.
*auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war* (EEG 2021, § 37 Gebote für Solaranlagen …, Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b)) liegen.

Bei der Deponie handelt es sich um eine solche Konversionsfläche und damit um einen „vorbelasteten“ und somit grundsätzlich für eine Photovoltaikanlage geeigneten Standort.

## 2 Örtliche Gegebenheiten des Plangebiets

Das knapp 3,84 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Jöllenbeck, nördlich der Eickumer Straße / westlich des Kamphönerweges und umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 331, Flur 10 in der Gemarkung Jöllenbeck.

Die in Rede stehende Fläche ist eine ehemalige Bodendeponie in Jöllenbeck. Die Fläche wir zurzeit als Dauergrünland / Intensivwiese genutzt.
Der Standort befindet sich nordöstlich außerhalb eines erholungswirksamen Freiraumes entlang der Jölle.
Westlich des Plangebiets befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle (Limbergs Hof). Daran westlich anschließend liegt der Standort der ehemaligen Deponie Beukenhorst, die ebenfalls bereits mit einer FPV bestanden ist.
Nördlich des Plangebiets bzw. der Grünlandfläche befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie ein Wohngebäude an dem Kamphönerweg.
Südöstlich des Gebiets grenzt Wald bis zum Kamphönerweg an. Östlich davon befindet sich ein Wohngebäude.



*Abbildung 1: Luftbild (o.M.), Land NRW (2021) (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)*



*Abbildung 2: Blick vom Kamphönerweg nach Süden mit dem Standort der FPV im Westen*



*Abbildung 3: Blick vom Kamphönerweg nach Osten auf den Standort der FPV*



*Abbildung 4: Blick vom Kamphönerweg nach Norden mit dem Standort der FPV im Westen*

# 3 Planungsvorgaben und bisherige Flächenausweisung

## 3.1 Regionalplan

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Nach *Ziel 10.2-5* LEP NRW (Solarenergienutzung) ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es muss sich zudem um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln.

Der Geltungsbereich zur Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II / J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ / der 260. Änderung des Flächennutzungsplans ist im Regionalplan /Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesen.

Südlich des Plangebiets ist die Eickumer Straße als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt. Das Gebiet ist mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert.

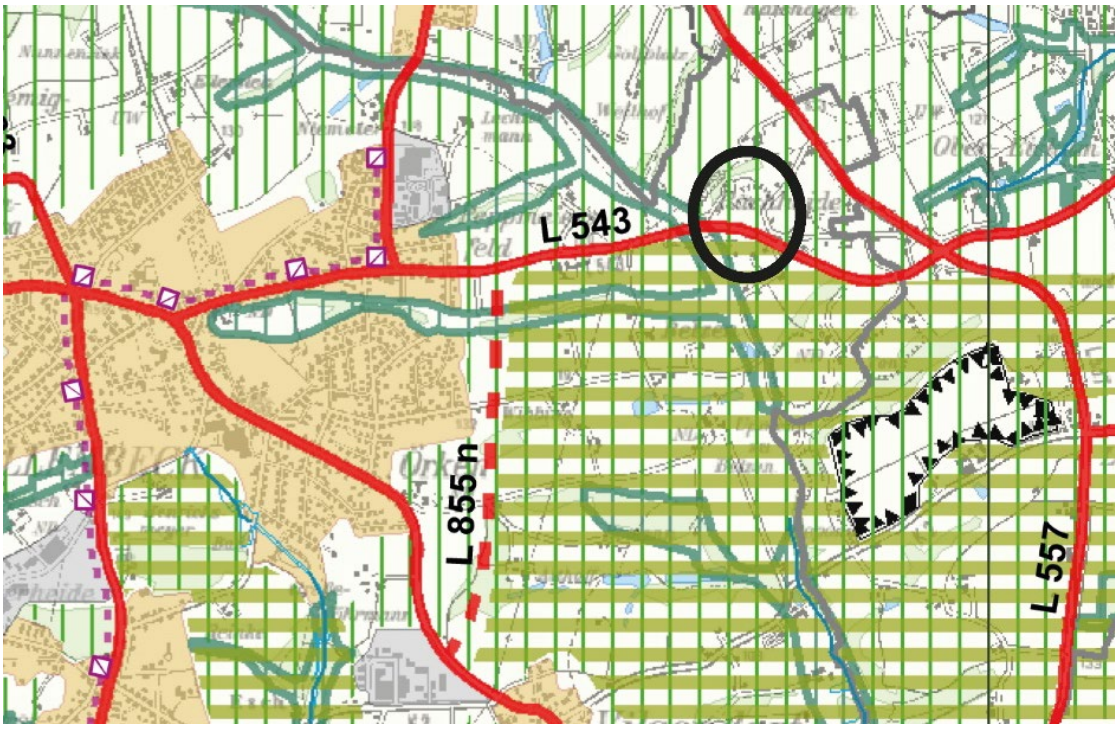



*Abbildung 5: Ausschnitt Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold 2004 - mit der Lage des Plangebiets (o.M.)*

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 28. September 2015 die Regionalplanungsbehörde (Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold) beauftragt, mit der Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold als einheitlichen Regionalplan für den gesamten Planungsraum Ostwestfalen-Lippe (OWL) zu beginnen. Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 2020 einstimmig das formale Erarbeitungsverfahren eröffnet.

Sobald das Raumordnungsplanverfahren mit dem Erarbeitungsbeschluss begonnen hat, ist von einem in Aufstellung befindlichen Ziel auszugehen. Mithin sind die Darstellungen des Regionalplans OWL – Entwurf 2020 bei der kommunalen Bauleitplanung als in der „Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ zu berücksichtigen.

Im Regionalplan OWL – Entwurf 2020 wird der Standort weiterhin ohne siedlungsräumliche Ausweisung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Nunmehr jedoch mit der Überlagerung „Landwirtschaftlicher Kernraum“ sowie weiterhin mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE).
Zudem ist nunmehr der westlich des Plangebiets liegende Teil der ehemaligen Deponie Beukenhorst mit dem Symbol „Abfallbeseitigungsanlagen“ gekennzeichnet.

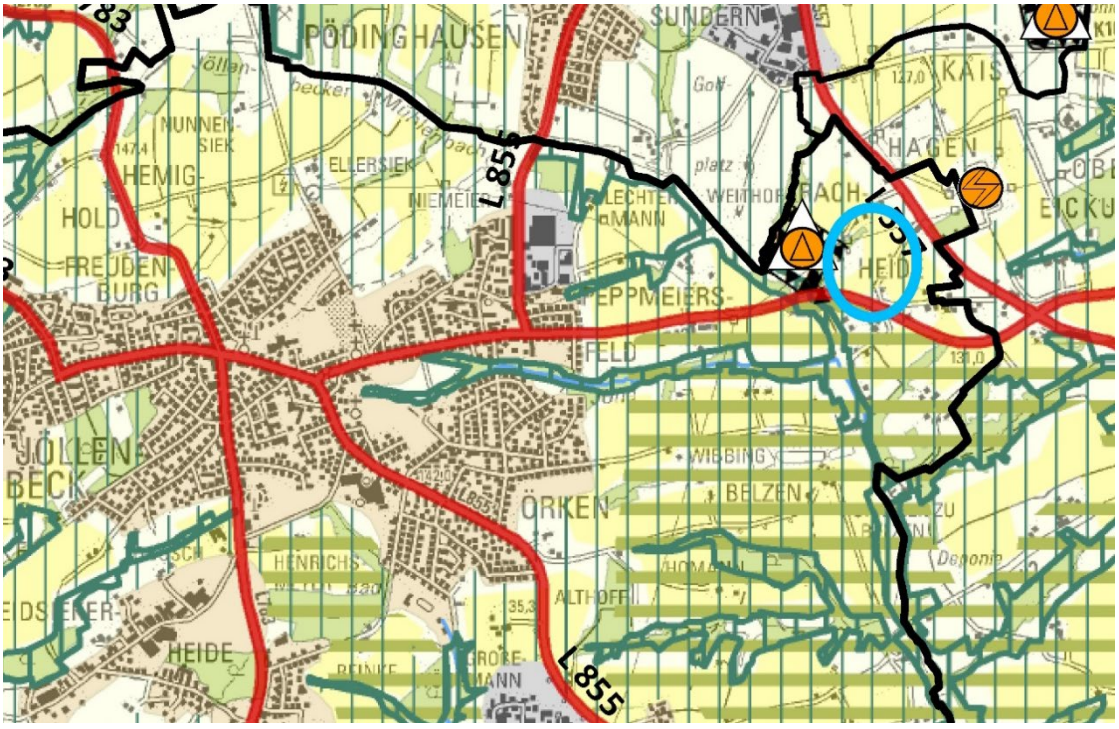



*Abbildung 6: Ausschnitt Regionalplan OWL – Entwurf 2020 (in Erarbeitung) mit Lage des Plangebiets (o.M.)*

Eine landesplanerische Anfrage bezüglich der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird ***im weiteren Verfahren*** gestellt.

Grundsätzlich kann eine Übereinstimmung festgestellt werden, da die im Regionalplan getroffene Darstellung des Agrarbereiches ebenso gilt wie für die mit der Bauleitplanung intendierte temporäre Zwischennutzung bezüglich der Photovoltaikanlage der aufgegebenen Deponie.

## 3.2 Flächennutzungsplan

Verbindliche Bauleitpläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld wird die zentrale Fläche des Plangebiets als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. An diese schließen im Westen „Flächen für Wald“ an.

Der westlich des Plangebiets liegende Standort der ehemaligen Deponie Beukenhorst, die ebenfalls bereits mit einer FPV bestanden ist, ist als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ dargestellt. Für den Standort besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. II/J 33 „Solarpark Deponie Beukenhorst“), in dem „Fläche für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ nach § 9 (1) Ziffer 12 BauGB festgesetzt ist.
Der Bebauungsplan ist somit in diesem Teilbereich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.
Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 260. Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert. Zukünftig soll die Fläche im Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungseinrichtungen“ dargestellt werden.




*Abbildung 7: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld mit Lage des Plangebiets (o.M.)*

Auch die festgesetzte Folgenutzung als Fläche für die Landwirtschaft (siehe Kapitel 5.2 Baurecht auf Zeit) muss gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Da das auf 30 Jahre befristete Baurecht die regelmäßige Wirksamkeit des Flächennutzungsplans überschreitet, erfolgt keine Befristung der Änderung des Flächennutzungsplans. Die festgesetzte Folgennutzung als Fläche für die Landwirtschaft wird vielmehr nach Ablauf der Befristung im Rahmen einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplans Berücksichtigung erfahren.

## 4 Planungsziele und Plankonzept

Der Bau der Anlage soll auf einer Geländehöhe zwischen ca. 115 im Süden und ca. 130 Metern Normalhöhennull (NHN) im Norden erfolgen.
Für einen wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Förderung nach dem EEG unerlässlich. Die Standortwahl ist daher durch das EEG beeinflusst.
Besonders geeignet sind ebene Flächen ohne Verschattung und möglichst mit kompaktem Zuschnitt, um die Kosten für mögliche Zaunanlagen möglichst gering zu halten. Bei geneigten Flächen sollte die Neigung möglichst nach Süden orientiert sein, damit ein hoher Flächenertrag (kWh/ha) gegeben ist. Stark geneigte Flächen sind jedoch aufgrund der negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ggf. höheren Kosten bei der Grünpflege nur bedingt geeignet. Bei einer Neigung von mehr als 10

bis 15 Grad ist eine detaillierte Untersuchung nötig (z. B. ob eine Aufständerung entlang der Hangneigung möglich ist). Hier wird eine Neigung des Geländes von rd. 3° erreicht, so dass eine Landschaftsbildanalyse nicht erforderlich wird.
Zur Inbetriebnahme der FPV auf der Grundlage des Bebauungsplans bedarf es einer gesicherten Abnahme der solaren Energie bzw. Einspeisevergütung durch den Versorgungsträger. Diese Voraussetzung wird parallel durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH geklärt.

Die Module der FPV werden feststehend in Reihe in Reihen in Süd-Ausrichtung montiert. Dabei wird voraussichtlich eine Aufständerung (zum Beispiel Erdnägel oder sogenannte Sigmapfosten) und eine Tragkonstruktion bzw. ein Montagetisch auf der Geländeoberfläche mit entsprechenden statischen Nachweisen als technische Grundkomponenten gewählt. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller.
Die Gestellpfosten werden in den Boden eingerammt. Die Rammtiefe beträgt, in Abhängigkeit vom Boden, ca. 1,5 m. Da die Deponie über keine Oberflächenabdichtung verfügt, können die Pfähle zur Gründung der Solartische ohne Probleme in die Deponie gerammt werden.
Da keinerlei Fundamente o.ä. vonnöten sind, sondern die auf Pfosten stehenden Tische direkt in den Boden gerammt werden, ist der Versiegelungsgrad minimal.
Die unteren Modulkanten müssen zur Verhinderung der Verschattung durch Bewuchs und Verschmutzung durch vom Boden aufspritzendes Wasser mindestens 0,5 m über dem Gelände angebracht sein.
Die Höhe der Gesamtanlage beträgt max. 3 m über dem Erdboden. Der Neigungswinkel der Modultische beträgt ca. 15°.
Der Abstand der Modulreihen beträgt mindestens rd. 2,30 m und maximal rd. 4,70 m, so dass der Boden unter den Modulen mit Regen und relativ viel Licht versorgt wird. Der lichte Abstand der Reihen untereinander ergibt sich aus dem Belang der zu vermeidenden Verschattung.
Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit blendarm.
Die Unbedenklichkeit der FPV bzgl. ihrer Blendwirkung wird gutachterlich ***im weiteren Verfahren*** festgestellt. (siehe Kapitel 5.5 Immissionsschutz).

Die Fläche wird mit einem Stabgitterzaun eingezäunt, wobei der Zaun einen Bodenabstand von etwa 15 Zentimeter hat und somit für kleinere Säugetiere passierbar ist.

Die Erschließung der FPV erfolgt über eine Anbindung an den Kamphönerweg, östlich des Plangebiets bzw. über einen Anschluss an die private Verkehrsfläche im Westen des Plangebiets. Letztere bindet im Süden an die Eickumer Straße an. Der geplante Netzanschlusspunkt befindet sich an der Eickumer Straße (10-kV-Mittelspannungsleitung). Hier besteht bereits ein Anschluss für die westlich gelegene FPV der Energiegenossenschaft Beukenhorst.
Die geplante FPV wird nach Westen, Süden und teilweise nach Osten bereits weitgehend durch Gehölzbestände gut in die Landschaft eingebunden. Entlang der Eickumer Straße ist direkt im Zufahrtsbereich zur Deponie Beukenhorst und zum Haus Eickumer Straße 237 a der Gehölzbestand zur Einbindung des zukünftigen Solarparks in die freie Landschaft aber noch durch Ergänzungspflanzungen zu optimieren. Im Norden und entlang des nördlichen Teils der östlichen Plangebietsgrenze ist eine landschaftsgerechte Abpflanzung zur Einbindung eines Solarparks in die freie Landschaft erforderlich. Aufgrund der Hanglage des Geländes von Nordosten nach Südwesten kann die FPV durch eine Ergänzung der bereits bestehenden Gehölzabpflanzung insbesondere nach Norden gut in die freie Landschaft eingebunden werden.

# 5 Belange der Bauleitplanung und Begründung der Festsetzungen

## 5.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet werden
„*Fläche für Versorgungsanlagen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung" gemäß § 9 (1) Nummer 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage*"
festgesetzt.

*Darin sind ausschließlich zulässig:*
*Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich*

- *Bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaikmodule) in Aufständerung/Montagetischen,*
- *Nebenanlagen (Wechselstromrichter, Transformatorenstation, Übergabestation, Schaltanlage),*
- *transparente Einfriedungen / Zaunanlagen (Stabgitterzaun).*

Mit der Festsetzung und der Regelung der darin zulässigen Nutzungen wird gewährleistet, dass ausschließlich die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

## 5.2 Baurecht auf Zeit

In einem Bebauungsplan kann nach § 9 (2) BauGB in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte darin enthaltene bauliche oder sonstige Nutzungen und Anlagen

- nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind oder
- nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.

Der Betrieb einer FPV verträgt sich nur dann mit den Zielen der Rekultivierung, wenn diese auf eine regelmäßig zu mähende, niedrigwüchsige Vegetation ausgerichtet ist. Das endgültige Rekultivierungsziel kann für die Dauer der Nutzung der FPV zugunsten einer systemverträglichen Gras-Kraut-Vegetation ausgesetzt werden.
Die derzeitige Rekultivierungsmaßnahme in Form eines Dauergrünlandes / Intensivwiese kann erst dauerhaft nach dem Rückbau der FPV weiterhin realisiert werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass auf der Fläche unterhalb der Modultische weiter eine Grünlandeinsaat erfolgt. Die Fläche soll extensiv gepflegt werden mit zweimaliger Mahd pro Jahr, Mitte Juli und im September. Es erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln.
Auf den Grünflächen zwischen und unter den Anlagen können sich Kleintiere ungestört aufhalten.
Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Anlagen vollständig zurückgebaut. Die Einzelteile sind leicht entfernbar und können aufgrund ihres hohen Rohstoffwertes (Aluminium, Kupfer, Stahl) einer Verwertung zugeführt werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Die EEG-Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaik-Anlagen 20 Jahre lang festgeschrieben ist, zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme (anteilig).
Der Betrieb der FPV ist daher befristet über einen Zeitraum von 30 Jahren geplant.
Die Anlage soll daher auch zunächst über die 20-jährige EEG-Laufzeit weiter betrieben werden, wenn keine EEG-Vergütung mehr erfolgt. Es könnte trotzdem der Strom

einem Direktvermarkter angeboten werden und über diesen eine Vergütung erzielt werden, die sich am Börsenstrompreis orientiert. Hierüber und ob eine Betriebszeit-Verlängerung über die Frist hinaus erfolgen kann, ist vor Fristablauf mit dem Träger der Planfeststellung und Plangenehmigung für die Deponie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) / Rekultivierung abzustimmen. Zuständige Behörden sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise bzw. kreisfreie Städte für Deponien der Klassen 0 und I und die Bezirksregierungen für Deponien der Klassen II und III.

Um eine Nachnutzung (Endzeitpunkt der Photovoltaikanlage) innerhalb des Plangebiets aufgrund des temporären Charakters der in dem Bebauungsplan festgesetzten Photovoltaikanlage-Nutzung zu regeln, wird ein Baurecht auf Zeit gemäß § 9 (2a) BauGB mit folgendem Inhalt festgesetzt:

*Beschränkung des Baurechts auf einen bestimmten Zeitraum*
*Innerhalb der Fläche für Versorgungsanlagen sind die zur Erfüllung der Zweckbestimmung zulässigen Nutzungen solange zulässig, bis eine dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Erfüllung der Zweckbestimmung ist nicht mehr gewährleistet, wenn die Laufzeit von maximal 30 Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen abgelaufen sind.*
*Anstelle der baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen ist Dauergrünland / Intensivwiese (wieder-)herzustellen. Die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie sowie deren Nebenanlagen und Einfriedungen sind bei Eintritt der oben genannten Bedingung zurückzubauen und die Fläche als Folgenutzung der Fläche für die Landwirtschaft (auf ehemals Fläche für die Abfallentsorgung (rekultivierte Deponie)) zur Verfügung zu stellen.*

### 5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige überbaubare Grundfläche wird entsprechend der geplanten Nutzungs- und Modulstruktur mit 60% der überbaubaren Fläche (0,6) festgesetzt:
*Es ist eine Grundflächenzahl von 0,6 zulässig (bei den Modultischen maximal überbaubare Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche).*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird zur Gewährleistung einer flexiblen Ausnutzbarkeit der Fläche für Versorgungsanlagen zum Zwecke der FPV bewusst großzügig gefasst.

Eine Festsetzung zur Regelung des Abstandes der Modulreihen wird bewusst nicht aufgenommen, um hier eine Flexibilität in der Anordnung innerhalb des Gebiets zu ermöglichen.

Für die Fläche für Versorgungsanlagen zum Zwecke der FPV wird festgesetzt:
*Es sind zulässig:*

- *Modulhöhe-MH: Photovoltaikmodule mit Rammpfosten mit einer Mindesthöhe von 0,50 Metern und einer maximalen Höhe von 3,00 Metern über der Geländeoberfläche und einem zulässigen Neigungswinkel der Modultische bis 20°*
- *Gebäudehöhe-GH: Nebenanlagen / -gebäude bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 Metern über der Geländeoberfläche,*
- *Einfriedungen / Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 2,00 Meter über der Geländeoberfläche plus Übersteigschutz (45°, 40 cm) mit einem Bodenabstand von mindestens 0,15 Meter.*

*Als unterer Bezugspunkt der Geländeoberfläche gemäß § 18 BauNVO gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Höhen über Normalhöhennull.*

*Als Obere Bezugspunkte gelten:*
*MH: oberer Abschluss Modulreihe*
*GH: oberer Abschluss Attika bei Flachdach, First bei geneigtem Dach*

## 5.4 Verkehr und Erschließung

Die Erschließung der FPV muss nach § 30 (1) BauGB gesichert sein. Für die FPV bedeutet dies, dass zumindest ein Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz besteht. Die Erschließung der FPV erfolgt über eine Anbindung an den Kamphönerweg, als öffentliche Verkehrsfläche, östlich des Plangebiets und über einen Anschluss an die festgesetzte private Verkehrsfläche im Westen des Plangebiets. Diese bindet im Süden an die Eickumer Straße als öffentliche Straße an.

## 5.5 Immissionsschutz

Mit der FPV sind keine erheblichen Schallemissionen verbunden. Emissionen entstehen nur im Falle des Ausrichtens von nachgeführten Modulen. Die Geräuschemissionen liegen um 30 dB(A) (ca. alle 10 Minuten für ca. 5 Sekunden). Ein solches Konzept berücksichtigt eine sog. einachsige Nachführung, d.h. mittels Antrieb folgen die Module dem Verlauf der Sonne (sog. Sonnenblumenprinzip).

Hinweis:
Der Bebauungsplan regelt nicht die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von nachgeführten Modulen.

Lichtreflexionen können entstehen
- an streuenden Oberflächen (PV-Module),
- von spiegelnden Oberflächen (Metallkonstruktionen, Metallzäune), glatten Glasoberflächen,
- durch Änderungen des Spektral- und Polarisationsverhaltens des reflektierten Lichtes (Polarisation des Lichtes, Farbe der Module).

Die Module selbst sind durch ihre Oberflächenbeschaffenheit grundsätzlich blendarm. Ein „Gutachten zur Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gem. RdErl. Vom 13.09.2000 (MBl. NRW. S. 1283/MBl. NRW2001 S. 457) „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ wird ***im weiteren Verfahren*** erarbeitet.

„Die Solarstrahlungsbilanz liefert einen wichtigen Beitrag zum Wärmehaushalt der Erde. Helle Oberflächen reflektieren einen größeren Teil der auftreffenden Solarstrahlung zurück in den Weltraum, während dunkle Oberflächen stärker absorbieren und damit die Erde aufheizen. Die Installation von PV-Modulen verändert den Reflexionsgrad (die Albedo) der durch sie bedeckten Erdoberfläche. Wenn PV-Module mit einem Wirkungsgrad um 18% Sonnenenergie in elektrische Energie umwandeln und zusätzlich einen kleinen Teil der Einstrahlung über Reflexion zurückwerfen, erzeugen sie (lokal) so viel Wärme wie eine Oberfläche mit ca. 20% Albedo. Asphalt weist zum Vergleich eine Albedo um 15% auf, Wiese unter 20%, Wüste um 30% (http://wiki.bildungsserver.de/klimawandel/index.php /Albedo). Zusammen mit dem relativ geringen Flächenanteil, den PV-Module benötigen, ist der Albedo-Effekt marginal. Hinzu kommt, dass PV-Strom, der Strom aus Verbrennungskraftwerken ersetzt, die Freisetzung von $CO_2$ reduziert und damit den Treibhauseffekt wirksam bremst.“ (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 10.06.2020, S.51 ff.)

Das Aufheizen eines PV-Moduls kann eine nachteilige Wirkung auf die elektrische Leistungsabgabe haben, da der sog. „voltage–drop“ (Spannungsabfall) eintreten kann. D.h., dass die elektrische Leistung gemindert wird. Daher werden i.d.R. Kühlkonzepte berücksichtigt (Kühlplatten an der Rückseite des erwärmten PV-Modules). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es bei Freiland-Photovoltaikanlagen aufgrund der Aufständerung (hier mind. 0,50 m Luftraum über Grund) im Gegensatz zu auf Dachflächen aufgebrachten PV-Modulen nicht zu einem Wärmestau kommt. Eine Erwärmung des Umfeldes / des Mikroklimas ist daher nicht zu erwarten.

## 5.6 Grünordnung

Die geplante FPV wird nach Westen, Süden und teilweise nach Osten bereits weitgehend durch Gehölzbestände gut in die Landschaft eingebunden.
Zur Einbindung des zukünftigen Solarparks in die freie Landschaft wird entlang der südwestlichen, westlichen, nördlichen und östlichen Seite der FPV eine 2-reihige Strauchhecke mit einem Reihenabstand von 2 Metern und einem Pflanzabstand von 1,5 Metern vorgesehen. Die vorhandene Bepflanzung soll durch Ergänzungspflanzungen optimiert werden.
Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Sichtbarrieren durch die Gehölze soll eine Anpflanzung einer zweireihigen Strauchhecke erfolgen, wodurch eine vollständige Abschirmung der FPV erreicht wird.

Es wird gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt:
*Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine 2-reihige Strauchhecken-Anpflanzung mit einem Reihenabstand von 2 m und einem Pflanzabstand von 1,5 m vorzunehmen. Es sind gebietseigene und für den trockensandigen Standort gerechte Straucharten auszuwählen. Die Hecke ist extensiv zu pflegen.*
*Die Hecke kann entlang des Kamphönerweges zur Erschließung der Fläche für Versorgungsanlagen / Freiflächen-Photovoltaikanlagen insgesamt auf einer Breite von maximal 10,00m unterbrochen werden.*

Für den in den Geltungsbereich hineinragenden Bewuchs im Süden (Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB) wird festgesetzt:
*In den festgesetzten Flächen ist der Kronentraufbereich der Bäume, die außerhalb des Plangebiets liegen, aber mit dem Kronentraufbereich in den Geltungsbereich hineinreichen, dauerhaft zu erhalten. Jegliche die Vitalität dieser Bäume beeinträchtigenden Maßnahmen (wie Versiegelung, Bodenauftrag, Lagerung von Material etc.) sind in dem Bereich untersagt (vgl. DIN 18920). Die festgesetzten Flächen umfassen die eingemessenen Kronentraufbereiche zuzüglich eines Schutzbereiches von 1,50 m.*
*Von dem festgesetzten Beeinträchtigungsverbot kann abgewichen werden, sofern die Vitalität der zu erhaltenden Bäume nachweislich aufrechterhalten werden kann bzw. entsprechende Maßnahmen zum Erhalt der Vitalität ergriffen werden. Der Erhalt sowie Maßnahmen zum Erhalt der Vitalität sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*
*Wenn die für den Traufkronenbereich maßgeblichen Bäume entfallen, ist in der festgesetzten Fläche die o.g. Heckenpflanzung vorzunehmen.*

Für die Fläche unterhalb der Photovoltaikmodule wird festgesetzt:
*Unterhalb der Photovoltaikmodule ist die Intensivwiese zu erhalten bzw. mindestens eine Grünlandeinsaat mit Regiosaatgut (30% aus Kräutern und Leguminosen und 70% aus Gräsern) vorzusehen. Diese Einsaat ist extensiv zu pflegen mit zweimaliger Mahd pro Jahr. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.*

### 5.7 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft

Die Inhalte des Bebauungsplans haben keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgungskapazitäten des Plangebiets beziehungsweise dessen Umfeld bezüglich

- Trink- und Löschwasserversorgung,
- Schmutzwasserentsorgung,
- Elektrizitäts- und Gasversorgung,
- Abfallbeseitigung.

Die Beseitigung des ausschließlich unverschmutzten Niederschlagswassers in den Untergrund erfolgt durch Versickerung. Der natürliche Landabfluss des Oberflächenwassers wird durch die Belassung der Geländeoberfläche als Grünland nicht verändert. Für die Einleitung bzw.die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.
Bauplanungsrechtliche Festsetzungen sind hierzu nicht erforderlich.

Eine Löschwasserbevorratung ist nicht erforderlich. Grundsätzlich ist der Einsatz alterungs- und korrosionsbeständiger Bauteile sowie die Feuerbeständigkeit von Bauteilen und Konstruktionen vorgesehen und auch zweckmäßig.
Aus Brandschutzgründen ist die schnelle Erreichbarkeit der Trafostation von Bedeutung. Folglich soll diese voraussichtlich im Südwesten des Plangebiets verortet werden, da dieser Standort am schnellsten zu erreichen ist.

### 5.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets und in unmittelbarer Umgebung befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Baudenkmale oder denkmalwerte Objekte bzw. Denkmalbereiche gem. §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW. Auch Boden- und Gartendenkmale sind nicht bekannt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht erforderlich.

## 6 Belange des Umweltschutzes

### 6.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Die Darstellung der nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes bzw. der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) erfolgt im Rahmen des **Umweltberichtes** als gesonderter Teil der Begründung ***im weiteren Verfahren***.

### 6.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Nach der Umsetzung der baulichen Maßnahmen verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Ermittlung der naturschutzrechtlichen Eingriffserheblichkeit der Planung sowie das Aufzeigen des Programms zur Bewältigung der Eingriffsfolgen erfolgt im Umweltbericht ***im weiteren Verfahren***.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit innerhalb des Plangebiets erfolgen. Diese sollen in dem Gebiet in Abhängigkeit zu den technischen Anforderungen der FPV als „Biodiversitätsmaßnahmen“ realisiert werden.
Die neu herzustellende Eingrünung der FPV kann in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt voraussichtlich als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden.

## 6.3 Artenschutz

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (ASP) abgeprüft werden.
Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW werden in einem Artenschutzfachbeitrag aufgeführt.
Hiernach werden notwendige Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG getroffen.

Für die vorliegende Bauleitplanung wird ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet und den Unterlagen ***im weiteren Verfahren*** beigefügt. Das Fachgutachten ist entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Landes NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 zu erstellen.

Untersuchungen zu bestehenden Solarparks haben gezeigt, dass nur extensiv genutzte Wiesenflächen auf Flächen eines Solarparks artenreicher an Pflanzenarten sind als intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.
Zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans liegt folgende Ersteinschätzung des zuständigen Fachamtes vor:
Innerhalb der vorgesehen Solarparkfläche sind keine planungsrelevanten Arten bekannt. Im östlich direkt angrenzenden Bereich befinden sich mehrere Kleingewässer mit einem Vorkommen des Kammmolchs. Um sicherzustellen, dass die Fläche der FPV nicht von Offenlandbiotoparten genutzt wird, ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Kartierung zu überprüfen, ob die Grünlandfläche als Landlebensraum bzw. Teillebensraum von Amphibien, insbesondere dem Kammmolch, genutzt wird.

## 6.4 Bodenschutz, Gewässer und Hochwasserschutz

Die Fläche der geplanten FPV liegt im Bereich der Altablagerung AA 114. Dabei handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung/ Austonung, die 1965 vom damaligen Kreis Bielefeld nach Baurecht genehmigt und bis Anfang der 90er Jahre betrieben wurde. Anschließend erfolgte die Verfüllung mit Boden, anfänglich auch mit größeren Mengen Bauschutt. Die Rekultivierung fand dann in den Jahren 2005-2011 mit dem Einbau von steinfreiem Boden (< 10 % Fremdbestandteile) statt. Ausgasungen aus der Deponie sind wegen der Art des abgelagerten Materials nicht zu erwarten. Aufgrund der bereits gegebenen Bodenveränderungen werden die Belange des Bodenschutzes nicht berührt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten, da für die Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Fläche für Nebenanlagen nur ein sehr geringer Versiegelungsgrad (0,6 nach BauNVO, real: 0,01) zulässig ist und die Anlage zudem vollständig rückbaubar ist.
Geht man von einem (überdimensionierten) Pfostendurchmesser von 80mm aus, beträgt die Versiegelungsfläche pro Pfosten 0,0064 m² oder 0,0256 m² für alle 4 Pfosten, also 0,0256 m² Versiegelung pro 26,54 m² Bodenüberdeckung je Modultisch. Dies

entspricht einem Versiegelungsgrad von 0,096%, der zusätzlich noch durch die Tatsache reduziert wird, dass keinesfalls die komplette Vorhabenfläche von Modulen überdeckt wird, sondern erhebliche Flächenanteile für Zuwegung, Abstände zwischen den Reihen, Blühstreifen etc. freigehalten werden.
Einzig die zu berücksichtigenden Trafos (mit ca. 3,00 m x 2,00m) und der Zaun tragen dann noch zur Versiegelung bei. Der reale Gesamtversiegelungsgrad der Fläche wird voraussichtlich unter 1% liegen.

Belange des Wasser-/Gewässerschutzes werden nicht berührt. Das Plangebiet befindet sich weder in einem Quellenschutzgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. (Zur Niederschlagswasserbeseitigung siehe 5.7 Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft)

Belange des Hochwasserschutzes werden nicht berührt. Der natürliche Landabfluss des Oberflächenwassers wird durch die Belassung der Geländeoberfläche als Grünland nicht verändert.

## 6.5 Altlasten und Kampfmittel

In dem Plangebiet und seinem Umfeld sind nach heutigem Kenntnisstand – über die Deponiefunktion hinaus - keine Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen bekannt bzw. vorhanden. Ebenso liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln vor.

## 6.6 Klimaschutz und Energieeffizienz

Die Energieversorgung befindet sich nicht zuletzt durch Fukushima im Wandel. Die geplanten Abschaltungen von Kernkraftwerken bis zum Jahr 2022, sowie der zuletzt beschlossene Ausstieg aus der Kohleverstromung im Jahr 2038 führen dazu, dass der Stromverbrauch in Deutschland vermehrt durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Daher sollen Erneuerbare Energien bis 2050 mindestens 80 % des deutschen Energieverbrauchs decken.
Neben anderen Kommunen hat auch Bielefeld am 11.07.2019 den Klimanotstand ausgerufen. Folgende Ziele hat die Stadt vereinbart:

- $CO_2$ Emissionen um 80 - 95 % reduzieren gegenüber 1990
- Endenergieverbrauch um 50% reduzieren gegenüber 2008
- Anteil erneuerbarer Energien am Endstromverbrauch auf 80% steigern
- Endenergieverbrauch Verkehr um 40% reduzieren gegenüber 2005

Auch die Stadtwerke Bielefeld GmbH haben dazu bereits seit 2008 ein eigenes Energiekonzept entwickelt. 2009 gingen unsere ersten Windkraftanlagen ans Netz und noch im gleichen Jahr begann unser Holzkraftwerk mit der Energieerzeugung.
Gerade die Energiegewinnung durch Wind- und Sonnenenergie spielen bei der Erreichung der Ziele von Stadt und Stadtwerke eine wichtige Rolle. Dabei ist die Akzeptanz der Bürger vor Ort von zentraler Bedeutung. So eignen sich insbesondere FPV-Anlagen auf Deponieflächen, denn andere Nutzungen sind hier nur eingeschränkt möglich.
Die geplante Freiland-Photovoltaikanlage produziert bei einer Nennleistung von ca. 3,4 MW nach Netzzugang jährlich sauberen Strom für umgerechnet ca. 1.100 4- Personen-Haushalte und spart gegenüber dem aktuellen deutschen Strommix ca. 1.900 Tonnen $CO_2$ / Jahr ein. Das Projekt stellt also einen ernsthaften Beitrag für die Energiewende vor Ort dar.
(Bei den Daten handelt es sich um den aktuellen Stand der Planungen. Änderungen insbesondere der Nennleistung und des Jahresertrags können sich im weiteren Planungsverlauf noch ergeben.)

Das „Handlungsprogramm Klimaschutz 2020-2050“ der Stadt Bielefeld führt als Ziele unter der Rubrik „Erneuerbarer Energien“ aus:

- Kommunale Anlagen für erneuerbare Energien errichten,
- Bereitstellung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus Kraft-Wärme-Kopplung auf 100 Prozent bis 2050 steigern,
- deutliche und kontinuierliche Steigerung der installierten PV- und Solarthermie-Anlagenleistung.

Dieses betrifft auch die Nutzung von Deponien für Freiland-Photovoltaikanlagen (FPV).

## 6.7 Landschaftsplan Bielefeld-West

Die Fläche der geplanten FPV liegt in dem im Landschaftsplan Bielefeld – West festgesetzten Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 „Ravensberger Hügelland“.
Im Zielkonzept Naturschutz wird die betroffene Fläche als Landschaftsraum mit hoher Naturschutzfunktion eingestuft.
Bei Rechtskraft des Bebauungsplans sind die Festsetzung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Bielefeld – West und des Landschaftsschutzgebiets sowie die Darstellung der Entwicklungsziele 1 „Erhaltung“ und 3 „Wiederherstellung“ als widersprechende Festsetzungen und Darstellungen aufzuheben.

***Im weiteren Verfahren*** ist zu prüfen, ob sich die Rücknahme nur auf die Fläche der Festsetzung einer Fläche gem. § 9 (1) Ziffer 12 BauGB (Flächen für Versorgungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirken) beschränken soll oder dies für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets notwendig sein wird.
Die Abgrenzung des neuen Geltungsbereichs des Landschaftsplans wird in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorbereitet.

Somit ist für das geplante Vorhaben eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplans oder die vollständige Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung (hier: unteren Naturschutzbehörde) im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zu dieser Bebauungsplanaufstellung geändert.

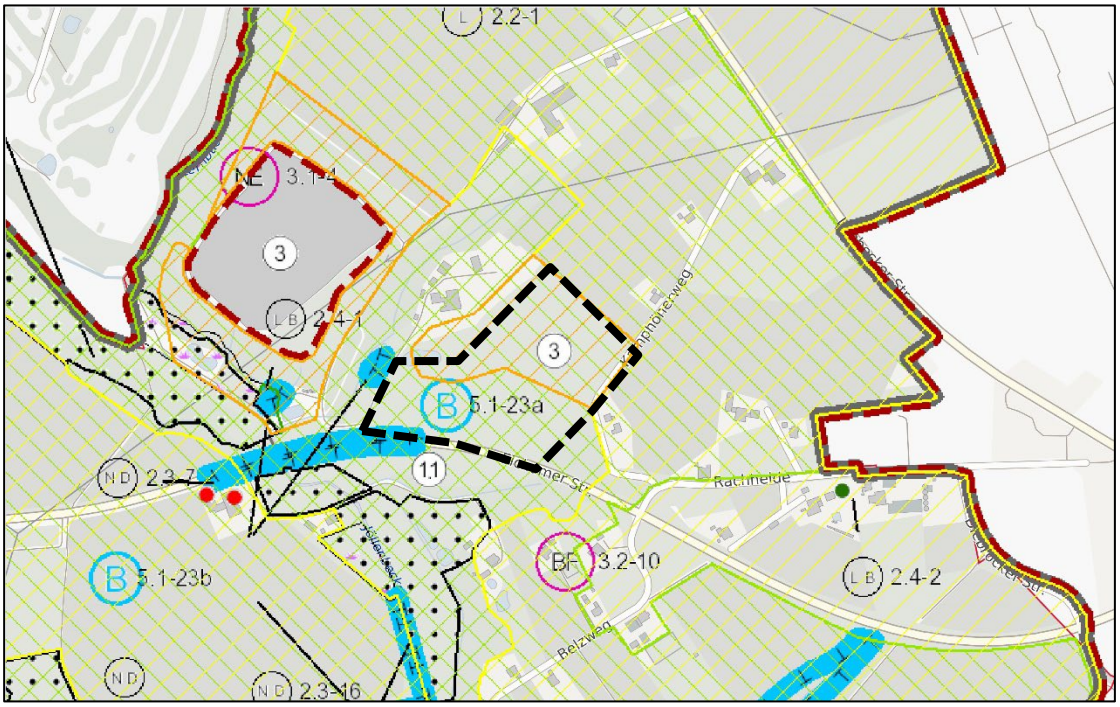



*Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Bielefeld mit Lage des Plangebiets (o.M.)*

# 7 Umsetzung der Bauleitplanung

## 7.1 Bodenordnung

Die im Plangebiet befindlichen Flächen, die für die Festsetzung der Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Freiland-Photovoltaikanlage“ vorgesehen sind, befinden sich im Eigentum der Investorin Stadtwerke Bielefeld GmbH). Erforderliche bodenordnerische Maßnahmen sind zurzeit nicht zu erkennen.

## 7.2 Finanzielle Auswirkungen

Der Stadt Bielefeld entstehen durch die veranlasste Planung und durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen keine unmittelbaren Kosten. Die Kosten für die Erstaufstellung des Bebauungsplans durch ein externes Stadtplanungsbüro sowie erforderliche Fachgutachten werden durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH als Investorin übernommen. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag (Dreiecksvertrag) liegt vor.
Die Ausgleichsmaßnahmen sind von der Investorin (Stadtwerke Bielefeld GmbH) auf eigene Kosten herzustellen, langfristig zu pflegen und hierfür geeignete Flächen bereitzustellen. Für die Durchführung, die langfristige Pflege und die Sicherung der Ausgleichsmaßnahme ist vor dem Satzungsbeschluss ein Folgemaßnahmenvertrag nach § 11 (2) BauGB zwischen der Investorin, der Stadt und dem Eigentümer der Ausgleichsfläche abzuschließen.
Darüber hinaus ist die Bereitstellung der zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen notwendigen Flächen und die dauerhafte Sicherung der Flächen und Maßnahmen vor dem Satzungsbeschluss sicherzustellen und in einem Folgemaßnahmenvertrag zwischen der Stadt, der Investorin und dem Grundstückseigentümer verbindlich zu regeln.

## 7.3 Auswirkungen auf bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich eines Planfeststellungsbeschlusses für die Bodendeponie und die Rekultivierung.

Die Frage der Vereinbarkeit - Zweck der Energieerzeugung darf nicht mit demjenigen der Abfalllagerung kollidieren - ist in Abhängigkeit der unterschiedlichen Deponiephasen (Errichtungsphase, Ablagerungsphase, Stilllegungsphase, Nachsorgephase) zu beantworten. Aus praktischen Erwägungen kann die Errichtung nur auf bereits abgedeckten bzw. abgedichteten Deponieflächen, also in der Stilllegungs- und Nachsorgephase prinzipiell in Betracht kommen.
Die Rekultivierung der Deponie „Schiefe Breede“ in dem Plangebiet fand in den Jahren 2005-2011 statt. Die Entlassung aus der Nachsorgephase erfolgte 2016. Eine Entlassung aus der Planfeststellung ist erfolgt.
Die Errichtung der PV-Freiflächenanlagen könnte jedoch mit einem Eingriff in die durch den Planfeststellungsbeschluss, die Plangenehmigung bzw. durch nachträgliche Anordnung zugelassenen Abdeckungs- bzw. Abdichtungssysteme verbunden sein, z.B., wenn eine frostsichere Einbetonierung der Träger erforderlich ist. Eine Beeinflussung dieser Systeme ist ferner durch das Gewicht der Anlagen auf die Verdichtung, das Sickerwasser, die Gasfassung oder den veränderten Wasserabfluss möglich. Sind diese Einwirkungen auf die Systeme als wesentlich im Sinne von § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) anzusehen, handelt es sich um eine wesentliche Änderung gemäß § 31 (2) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG). Das hat zur Folge, dass diese Änderung planfeststellungs- bzw. plangenehmigungsbedürftig ist. In der Konsequenz werden die PV-Freiflächenanlagen dann über den/die Änderungsbeschluss/-genehmigung abfallrechtlich zugelassen.
Die Deponie „Schiefe Breede“ verfügt in dem Plangebiet über keine Oberflächenabdichtung. Daher können die Pfähle der Modultische zur Gründung der Solartische ohne Probleme in die Deponie gerammt werden.

## 7.4 Verfahrensart und Verfahrensablauf

Die Erstaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ und die parallele 260. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen als sogenanntes Vollverfahren nach BauGB mit frühzeitiger Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der anschließenden öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB bzw. der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln sowie in einem zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß des § 1a (3) i.V.m. § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe a BauGB sind die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwartenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen und im Bebauungsplan festzusetzen. Zudem ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorzunehmen (erfolgt im weiteren Verfahren).

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen soll die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingeleitet werden.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden diese aufgefordert, Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu tätigen.

Bielefeld, im Juli 2021